



Satzung über die Vermeidung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Baierbrunn (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 28. Dezember 2017

Gemeinderatsbeschluss:	12. Dezember 2017
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 29.12.2017 bis 12.01.2018
Inkrafttreten:	01. Januar 2018

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich	2
§ 2 Abfallvermeidung	4
§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde	4
§ 4 Ausnahmen von Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde	4
§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht	6
§ 6 Anschluss – und Überlassungszwang	6
§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten	7
§ 8 Störungen der Abfallentsorgung	8
§ 9 Eigentumsübertragung	8
§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns	8
§ 11 Bringsystem	9
§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem	9
§ 13 Holsystem	10
§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem	10
§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem	12
§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfuhr im Holsystem	14
§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer	14
§ 18 Bekanntmachungen	15
§ 19 Gebühren	15
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 21 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel	16
§ 22 Inkrafttreten	16

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt auf Grund

- a) des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung -ÜVO-) sowie
- b) Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

folgende mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 29.12.2017, Az 55.1-8744.1-M.L.-04/00

Satzung

über die Vermeidung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen
in der Gemeinde Baierbrunn (Abfallwirtschaftssatzung)

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle
- (4) a) Bioabfälle sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten und Gärten und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste. Die Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bleiben unberührt.
- b) Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen, privaten Gärten und Grünanlagen wie z. B. Baum-, Strauch-, Rasenschnitt und Laub.
- (5) Papierabfälle sind Abfälle, die aus Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierten, Büchern, Katalogen, Prospekten, Schulheften, Notizblöcken und Kartonagen bestehen, jedoch nicht aus Tütenverpackungen für Milch und anderer Getränke, Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, kunststoff- und metallbeschichtetes Papier, Hygienepapier und verschmutztes Papier. Ebenso gelten nicht als Papierabfälle Kartonagen, die mit Klebebändern, Kunststoffen, Metall oder anderen Fremdstoffen behaftet sind.
- (6) Unter Sperrmüll versteht man aller Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder Menge auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder die Entleerung dieser Behälter erschweren.
- (7) Problemabfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel. Ergänzend gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.
- (8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln, Lagern und Befördern der Abfälle sowie Maßnahmen, welche die Wiederverwendung und die stoffliche Abfallwiederverwertung sichern.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder um Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (10) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (11) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende), einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Gemeinde berät private Haushalte und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 8 dieser Satzung nach Maßgabe
1. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG);
 2. des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallgesetz - BayAbfG);
 3. der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching bei München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München- Südost (Übertragungsverordnung – ÜVO);
 4. der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)
 5. dieser Satzung in ihrer jeweils gültige Fassung
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch (Asphalt, Teer, Bitumen), Abraum, Kies und Erde; diese Regelung gilt nicht für geringe Mengen Bauschutt (ohne Verunreinigungen) und Kies (max. 100 l/Bauvorhaben = 1 Schubkarre), die im Wertstoffhof abgeliefert werden können;
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht in den zugelassenen

Sammelfahrzeugen bzw. zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt werden können;

3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§13 Abs. 4);
 4. Klärschlamm und sonstige Schlämme, Fäkalienschlämme, Fäkalien,
 5. Asbest bzw. asbesthaltige Gegenstände, einschließlich Mineralwolle;
 6. Gipskarton; meist in Form von Rigips-Platten;
 7. Altholz der Klasse IV und PCB-Altholz;
 8. Gartenabfälle, soweit diese aus Rodungsflächen stammen oder eine Menge von 10 m³ überschreiten;
 9. die auf Grund der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle;
 10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind;
 11. Explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgas-flaschen);
 12. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - Infektiöse Abfälle
 - a. Abfälle, an deren Sammlungen und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b. Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen, die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - c. zytostatische oder zytotoxische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven;
 13. Altautos, Altreifen, Altöl und Starterbatterien,
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Gemeinde einzusammeln und zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen vom kommunalen Ein- sammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für den Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) Soweit die Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde

ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Rest- müll-, Biomüll-, Papiermüll- oder der Sperrmüllabfuhr übergeben noch im kommunalen Wertstoffhof oder in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Die „haushaltsübliche Menge“ die im Bring- oder Holsystem der Gemeinde überlassen wird, wird bei Unstimmigkeiten durch einen Beauftragten der Gemeinde bzw. dem Personal der Gemeinde bestimmt.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung ge- nannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Eigentümer von im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen (z.B. Hausabriss).
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 – 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang).

Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten in der Gemeinde anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten. Dies gilt insbesondere auch für Gewerbebetriebe.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch die Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 des KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden.
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände umgehend mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung gem. § 19 Abs. 1 KrWG das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

Die Gemeinde kann zur Ermittlung der tatsächlichen Tonnenbestände eine Prüfung der Behältnisse vor Ort und eine Kennzeichnung mit Registrierungsaufklebern vornehmen. Die Aufkleber sind zu dulden und dürfen nicht entfernt werden.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde anerkannt worden sind.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. Behälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Abfälle, die am Wertstoffhof abgegeben werden, gehen erst mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des zur Sammlung Verpflichteten über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

2.Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde auf Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München (AbfWS) und der Übertragungsverordnung (ÜVO) ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und zu den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen befördert:

1. durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder ein von ihm beauftragte Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhof) der Gemeinde erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für den Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen:
 1. Folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe) - im haushaltsüblichen Umfang -
 - a) Pflanzliche Abfälle (Gras und Strauchschnitt) mit Ausnahme von Wurzelstöcken, soweit sie nicht selbst kompostiert werden können, nicht über die Biotonne entsorgt, nicht abgeholt werden (§ 13 Abs.2 Nr.1, § 14 Abs.6) und nicht die Menge von 10m³ überschreiten.
 - b) Altholz (Kategorie I, II und III), soweit er nicht abgeholt wird (§ 13 Abs.2 Nr.1, § 14 Abs.4,5).
 - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte § 13 Abs.2 Nr.1, § 14 Abs.4,5).
 - d) Unbelasteter, nicht verunreinigter Bauschutt in geringen Mengen (max. 100 Liter je Baumaßnahme).
 - e) Papierabfälle, soweit diese nicht über die Papiertonne entsorgt werden (§ 13 Abs.2 Nr.1, § 14 Abs. 1 Satz 5).
 - f) Alttextilien und Altschuhe.
 2. Problemabfälle

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die im § 11 Abs. 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen im Wertstoffhof abzugeben bzw. in die auf Gemeindegebiet für die Öffentlichkeit bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Container einzuwerfen. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift am Container vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben, noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München genannten zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. Der jeweilige Standort des Giftmobils, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Landkreis bekannt gegeben.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen bei Angabe besonderer Abfuhrtage durch die Gemeinde:
 1. Abfälle zur Beseitigung, sowie Abfälle, die nicht nach den Nummern 2-4 oder gemäß §11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll),
 2. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK); soweit diese nicht über das Bringsystem entsorgt werden (§11 Abs. 2 Nr. 1 e),
 3. Bioabfälle, soweit sie nicht vom Abfallbesitzer selbst kompostiert werden. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die Bioabfälle, die im Rahmen des Holsystems überlassen werden dürfen. Der Sammelkatalog wird ortsüblich bekanntgemacht.
 4. Sperrmüll im Rahmen der durchgeführten Sperrmüllabfuhr

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr.2 und Nr.3 aufgeführten Abfälle zur Verwertung, hier ausschließlich Biomüll und Papiermüll, sind getrennt voneinander bereitzustellen bzw. getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4, zugelassenen Behältnissen für Biomüll und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen für Papiermüll zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht

entleert. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen stellt die Gemeinde im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung über die Biotonne möglich ist.

Für die Bereitstellung von **Biomüll** sind folgende Behältnisse zugelassen:

- a) Normtonnen mit 80 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- b) Normtonnen mit 120 Liter Füllraum (Euro-Norm)

Für die Bereitstellung von **Papiermüll (PPK)** sind folgende Behältnisse zugelassen:

- c) Normtonnen mit 120 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- d) Normtonnen mit 240 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- e) Normgroßraumbehälter mit 1100 Liter Füllraum (Euro-Norm)

Diese Abfallbehältnisse werden von der Gemeinde beschafft und gemäß § 6 den anschlusspflichtigen Grundeigentümern bzw. deren Bevollmächtigten in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde bestimmt die Größe und Zahl der erforderlichen Biomüllbehältnisse bzw. Papiermüllbehältnisse. Die Behältnisse werden von der Gemeinde geliefert. Die Abfallbehältnisse verbleiben im Eigentum der Gemeinde und können bei Wechsel des anschlusspflichtigen Grundeigentümers bzw. Bevollmächtigten an dessen Rechtsnachfolger weitergegeben werden. Die Gemeinde ist darüber entsprechend zu informieren. Bei Fehlen eines Rechtsnachfolgers ist das Abfallbehältnis (sauber und frei von Rückständen) vom letzten Besitzer unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei Wegfall des Bedarfs für eine Biotonne bzw. Papiertonne. Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht geleert.

- (2) Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 - 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Für **Restmüll** sind folgende Abfallbehältnisse (Restmülltonnen) zugelassen:

- a. Normtonnen mit 60 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- b. Normtonnen mit 80 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- c. Normtonnen mit 120 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- d. Normgroßraumbehälter mit 1100 Liter Füllraum (EN 840-2/-3)

Auf die Restmülltonne bzw. auf den Restmüllgroßbehälter ist die von der Gemeinde ausgegebene Müllplakette sichtbar aufzukleben.

Die Müllgroßbehälter aus Stahl (Punkt d) werden sukzessive durch Behälter aus Kunststoff nach EN 840-2/-3 ersetzt. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Anschlusspflichtigen. Neuanmeldungen von 1100 Liter Müllgroßbehältern sind ausschließlich nach Punkt d. zulässig.

- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken und Windsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke/Windsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) Die Gemeinde oder deren Beauftragter führt 2-3 x im Jahr eine Sperrmüllabfuhr durch. Sperrmüll, der abgeholt werden soll, muss vorher der Gemeinde oder dem beauftragten Dritten nach einem vorgeschriebenen Verfahren (Anmeldekarten) gemeldet und von denselben zur Abfuhr zugelassen werden. Der Abfuhrzeitpunkt wird im Zuge des Verfahrens bekannt gegeben. Diesen kann die Gemeinde selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen.
- (5) Bei Abholung ist der Sperrmüll vom Besitzer so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Behältnisse, Ölofen oder Ähnliches müssen entleert sein.

Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelhof stören bzw. beschädigen könnten. Die Sperrmüllabholung ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt (200 kg oder 3m³).

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein zugelassenes Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Punkt a.-d. vorhanden sein; Absatz 3 bleibt unberührt.

Die Anschlussberechtigten haben bei der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 60 Litern (14-tägiger Leerung, kleinstes zugelassenes Gefäß) zur Verfügung stehen.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 15 Litern pro Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. Soweit Gewerbebetriebe davon betroffen sind, ist mindestens ein Restmüllbehältervolumen von 3 l pro Woche und Beschäftigten nachzuweisen.
- (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann die Gemeinde widerruflich erlauben, dass für nur zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheiten, gemeinsame Restmüllbehältnisse bzw. Bioabfallbehältnisse bzw. Papierabfallbehältnisse zugelassen werden. Mit dem Antrag ist eine gemeinsame Erklärung der Anschlusspflichtigen vorzulegen, in der sich die Anschlusspflichtigen zur Tragung der Gebühren für die gemeinsam benutzten Abfallbehältnisse verpflichten.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse (Müllnormtonnen 60, 80, 120 und Großmüllbehältnis 1100 Liter) gem. § 14 Abs. 2 Punkt a.-d. in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl

selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (5) Die Benutzer der Biotonnen und Papiertonnen haben der Gemeinde die Größe und Zahl der benötigten oder nicht benötigten Biomülltonnen bzw. Papiermülltonnen schriftlich vor der Auf- bzw. Wegstellung der Behältnisse zu melden. Die Biomüll-/Papiermüllbehältnisse gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) bis c) und § 14 Abs.1 Satz 5 Buchst. a) bis c) werden von der Gemeinde bereitgestellt. Die Anschlusspflichtigen haben die Biomüll- und Papiermüllbehältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Außerdem haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
Die Benutzer der zugelassenen Biomüll- und Papiermüllbehältnisse haben Mängel an den Abfallbehältnissen der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.
Saisonale Abmeldungen und Anmeldungen von Biotonnen sind unzulässig.
- (6) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüll- / Biomüll- / Papiermüllbehältnisse durch Anordnung im Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen.
- (7) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft werden; brennende glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Ein Abfallgewicht von 0,4 kg je Liter Behältervolumen und Abfuhr darf nicht überschritten werden. Ein nachträgliches Durchwühlen der Behälter zur Trennung von Abfallfraktionen ist insbesondere zum Schutz der Allgemeinheit vor etwaigen Gesundheitsgefahren unzulässig, soweit nicht von Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenständen gesucht wird.
- (8) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Als Standort der Abfallbehältnisse für Restmüll und Bioabfälle ist ein für das Abfuhrpersonal leicht zugänglicher Platz festzulegen, der nicht mehr als 5 m vom Grundstückszugang entfernt sein darf. Die Papierabfallbehältnisse müssen am Leerungstag uneingezäunt am Gehsteig bereitgestellt werden.
- (9) Sofern Abfälle oder Abfallbehältnisse nicht, oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden oder wenn die Anforderungen an die Abfalltrennung gemäß § 11 nicht erfüllt sind, ist die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter nicht verpflichtet sie abzuholen oder zu entleeren. Die im Rahmen der Abfuhr nach § 14 nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen

oder sonstigen Berechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 sind von diesen umgehend wieder zurückzunehmen. Die Abfallbehältnisse sind nach der Leerung unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

- (10) Pro angemeldetem Restmüllbehältnis bis 120 Liter werden den Anschlusspflichtigen oder den sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten auf Antrag von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten ein 80- oder 120-Liter Bioabfallbehältnis zur Verfügung gestellt; für einen Müllgroßraumbehälter (1100 Liter) bis zu sieben 120-Liter Behältnisse. Weitere Bioabfallbehältnisse können gegen eine gesonderte Gebühr beantragt werden. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Bioabfallbehältnisse zugelassen werden. Die Behältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Schadhafte Behältnisse sind der Gemeinde zu melden und werden dann baldmöglichst ersetzt. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung können die Kosten für Ersatzbehältnisse dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt werden

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfuhr im Holsystem

Der Restmüll- und Biomüll von Haushaltungen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen wird alle vierzehn Tage, die Papierabfälle einmal vierwöchentlich abgeholt.

Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies bekanntgegeben.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) Die Gemeinde kann zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs.2 auf Grund der anfallenden Mengen un- zweckmäßig oder auf Grund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs.2 gilt u.a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als sechs Müllgroßbehälter nach § 14 Abs.2 Satz 3 Nr. 6 erforderlich wären.
- (2) Die Anlieferung nach Absatz 1 soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahr- zeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
Notwendige Genehmigungen, wie z.B. Entsorgungsnachweise, Transportgenehmigungen, hat der Besitzer des zu entsorgenden Abfalls auf eigene Kosten zu beantragen und der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs.1 Satz 1 BayAbfG i.V. m. Art. 24 Abs.2 Satz 2 GO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. Abfälle entgegen der Überlassungsverbote gem. § 4 Abs.3, der kommunalen Abfallentsorgung überlässt;
 2. sein Grundstück nicht entsprechend § 6 Abs.1 an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und wer die öffentliche Abfallentsorgung nicht entsprechend § 6 Abs.2 benutzt;
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 Abs.1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. seine Abfälle nicht gemäß den Vorgaben der §§ 12 oder 14, über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem, überlässt;
 5. – Meldung, Beschaffung, Benutzung, Bereitstellung der Abfallbehältnisse-
 - a) gem. § 15 Abs.1 bei der Gemeinde Größe und Anzahl der benötigten Restmüllbehältnisse, unter Berücksichtigung der Mindestrestmüllkapazität, nicht anmeldet;
 - b) andere als die in § 14 Abs.2 und 3 beschriebenen Restmüllbehälter und / oder Restmüllsäcke beschafft und bereitstellt;
 - c) nicht das Mindestrestmüllvolumen gem. § 15 Abs.2 vorhält;
 - d) es entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 und § 15 Abs.5 Satz 5 nicht ermöglicht,

dass die zugelassenen Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können;

- e) eine unsachgemäße Befüllung der Abfallbehältnisse gem. § 15 Abs.7 vornimmt;
 - 6. die Rest-, Bio- und Papiermüllbehältnisse nicht nach § 15 Abs.8 und 9 zur Leerung bereitstellt und an den gewöhnlichen Standplatz zurückbringt
 - 7. unter Verstoß gegen § 17 Abs.1 Abfälle zur Beseitigung zu anderen als den von der Gemeinde bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert und die Anlieferbedingungen (Transportbedingungen) und / oder die dafür notwendigen Genehmigungen der Gemeinde nicht unaufgefordert entsprechend § 17 Abs. 2 vorlegt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs.1 StGB (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27.01.1999 und tritt nach ihrer Bekanntmachung in der Gemeinde Baierbrunn zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 27.01.1999 tritt dann zum 01.01.2018 außer Kraft.

Baierbrunn, den 28.12.2017

gez.
Wolfgang Jirschik
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.12.2017 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.12.2017 angeheftet und am 12.01.2018 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 15.01.2018

gez.
Wolfgang Jirschik
Zweiter Bürgermeister